

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

im ganzen römisch-deutschen-Reiche, verwirft die eingewandte Appellation, bestätigt das Aurtcher Collegium, cassiret die eingereichten Schriften, und verbletet den Agenten, Schriften im Namen der Rententen wieder einzureichen. §. 8 Die kaiserliche Commission dringet nun bei der Ritterschafft und der Stadt Emden auf eine förmliche unbedingte Submission an. §. 9. Der Fürst läßt in allen Kirchen ein Dankfest für das kaiserliche Definitiv- Decret veranstalten. §. 10. Die Ritterschafft, Emden und die Repräsentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich, ihr Betragen vor dem Kaiser zu rechtfertigen.

#### Vierter Abschnitt.

§. 1. Nach einem fürstlichen Aufboth ergreifen die Harlinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschieren nach Leer, um sich der Pacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Miliz von der ständisch-emdischen Besatzung und den Rententen geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute zurückziehen. §. 2. Der Flecken Leer, und die Oberrelder und Oberledinger Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen. §. 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-Herrn nennen, und richten eine militärische Verfassung ein. §. 4. Die General-Staaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Ver-

Ver-

Verfahren, und raten ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzustehen. §. 5. so wie dem Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Der Fürst lehnt die angebothene staatliche Vermittelung ab. §. 6. Die General-Staaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausichten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenez der Landes-Verträge zu handhaben. §. 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preußen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Irrungen gemeinschaftliche Sache zu machen; beide Könige finden aber Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. §. 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die General-Staaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fodern die Kronen Frankreich und England auf, bei einem hieraus zwischen ihnen und dem Kaiser entstehenden Bruch, ihnen, nach der Tripel-Allianz, den tractatmäßigen Beistand zu verleihen. §. 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartieret. §. 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. §. 11. Worauf sowohl das Auricher, als das Emden Collegium die Aeclse verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. §. 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Renitenten und ertheilt ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. §. 13. Dieses kaiserliche Patent

wir.

wirkt Verzweiflung. Die fürstliche Miliz mit den gehorsamen Untertanen und die emdisch-ständische Garnison mit den Renitenten rücken gegen einander. §. 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. §. 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen über. §. 16. Es fügen sich nun auch alle Nämter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun-Herrn laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Aurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Confederation beizutreten. §. 18. Da das Emden Collegium in dem Besitz fast aller Pacht-Comtoiren ist: so erhebet es sich wieder, so wie das Auricher Collegium sinket und auffer Activität kömmt. §. 19. Bei diesen Verwirrungen ersuchen die General-Staaten die kaiserliche Commission, den Fürsten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterschaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürsten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürst schlägt dieses Gesuch, so wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Föderkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

### Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emden Collegium deduciret, daß die kaiserlichen Decrete nicht judicat werden können. §. 3. Es entsteht über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenen Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun-Herrn setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewalt.